

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 304

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang
23. November 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	Verordnung (EG) Nr. 1905/2005 des Rates vom 14. November 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur	1
		Verordnung (EG) Nr. 1906/2005 der Kommission vom 22. November 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	10
		Verordnung (EG) Nr. 1907/2005 der Kommission vom 22. November 2005 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfeln)	12
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Rat	
		2005/809/EG:	
	★	Beschluss des Rates vom 7. November 2005 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	14
		2005/810/EG, Euratom:	
	★	Beschluss des Rates vom 14. November 2005 über die Ernennung eines französischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses	16
		2005/811/EG:	
	★	Beschluss des Rates vom 14. November 2005 zur Ernennung eines italienischen Mitglieds und eines italienischen Stellvertreters des Ausschusses der Regionen	17
		2005/812/EG:	
	★	Beschluss des Rates vom 14. November 2005 zur Ernennung eines spanischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen	18

Kommission

2005/813/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. November 2005 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 4394*) ⁽¹⁾ 19

2005/814/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 18. November 2005 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2000/657/EG der Kommission** ⁽¹⁾ 46



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1905/2005 DES RATES**vom 14. November 2005****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur⁽³⁾ setzen sich die Einnahmen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) aus dem Beitrag der Gemeinschaft und den Gebühren zusammen, die von Unternehmen für die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsgenehmigungen für das Inverkehrbringen und für andere Leistungen der Agentur bezahlt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 wurden der Agentur auch neue Aufgaben übertragen. Darüber hinaus wurden die bisherigen Aufgaben durch Änderungen der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel⁽⁴⁾ und der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel⁽⁵⁾ angepasst.

- (3) Angesichts der seit 1995 gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich, die allgemeinen Grundsätze und die Gesamtstruktur der Gebühren sowie die wichtigsten in der Verordnung (EG) Nr. 297/95 festgelegten Durchführungs- und Verfahrensbestimmungen beizubehalten: So sollte insbesondere die Höhe der an die Agentur zu entrichtenden Gebühren auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung berechnet werden und auf bestimmte Arzneimittel abgestimmt sein. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Beurteilung eines Antrags sowie zur Erbringung der verlangten Leistung stehen.
- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 sind neue Tätigkeiten vorgesehen, die die Agentur nach der Erteilung von Genehmigungen wahrzunehmen hat. Dazu gehören die Erfassung des tatsächlichen Inverkehrbringens von nach Gemeinschaftsverfahren zugelassenen Arzneimitteln, die Führung der Unterlagen über die Genehmigungen für das Inverkehrbringen und die Aktualisierung der verschiedenen von der Agentur verwalteten Datenbanken sowie die kontinuierliche Bewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses von zugelassenen Arzneimitteln. Außerdem muss die Abhängigkeit der Agentur von den für Erstanträge zu entrichtenden Gebühren verringert werden. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, sollte die Jahresgebühr um 10 % angehoben werden.
- (5) Für neue spezifische Aufgaben, die die Agentur nun wahrnimmt, wie beispielsweise die Anfertigung neuer Arten wissenschaftlicher Gutachten über ein Arzneimittel, müssen neue Gebührenkategorien geschaffen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/2003 der Kommission (AbI. L 73 vom 19.3.2003, S. 6).

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG (AbI. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).

⁽⁵⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG (AbI. L 136 vom 30.4.2004, S. 34).

- (6) Der Verwaltungsrat der Agentur sollte befugt sein, auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors und nach befürwortender Stellungnahme der Kommission Maßnahmen festzulegen, die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Da in dieser Verordnung für bestimmte Gebühren ein Höchstbetrag festgesetzt ist, sollte der Verwaltungsrat insbesondere für Leistungen, für die diese Festlegung gilt, ausführliche Klassifikationen und Listen für Gebührenermäßigungen erstellen.
- (7) Der Verwaltungsdirektor sollte weiterhin befugt sein, unter außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Einzelfällen, für bestimmte Arzneimittel und aus zwingenden Gründen der Gesundheit von Mensch oder Tier eine Gebührenermäßigung zu beschließen. Der Verwaltungsdirektor sollte auch die Möglichkeit haben, bei Arzneimitteln, mit denen seltene Krankheiten oder Krankheiten bei weniger wichtigen Arten behandelt werden, und bei der Ausdehnung auf weitere Tierarten im Fall der Festsetzung von Höchstgrenzen für Rückstände nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾ eine Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren zu beschließen.
- (8) Im Einklang mit Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 dürfen die Umstände, unter denen kleinen und mittleren Unternehmen eine Gebührensenkung, ein Zahlungsaufschub für die Gebühren oder administrative Unterstützung gewährt werden kann, nicht unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (9) Zum Zweck einer sofortigen buchmäßigen Erfassung sollte die Fälligkeit der Gebühren auf das Datum der Validierung festgesetzt werden, während ihre Entrichtung innerhalb einer bestimmten Anzahl von Tagen erfolgen kann.
- (10) Es sollten Bestimmungen über die Erstellung eines Berichts über die Umsetzung dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Erfahrungen und über eine eventuelle Anpassung der Gebührenhöhe vorgesehen werden.
- (11) Es empfiehlt sich, einen Indexierungsmechanismus für die automatische Anpassung der Gebühren entsprechend den amtlichen Inflationsindizes einzuführen.
- (12) Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte diese Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten, an dem die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vollständig in Kraft tritt. Sie sollte nicht auf gültige Anträge Anwendung finden, die zu dem Zeitpunkt, ab dem sie gilt, noch anhängig sind.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühren wird in Euro festgelegt.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Humanarzneimittel, die den Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (*) unterfallen

(*) ABL L 136 vom 30.4.2004, S. 1“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Buchstabe a Unterabsätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für einen Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen mit vollständigen Unterlagen wird eine Grundgebühr von 232 000 EUR erhoben. Sie gilt für eine einzige Dosierung in einer Darreichungsform und einer Aufmachung.

Die Gebühr wird für jede zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform um 23 200 EUR erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung eingereicht wird. Diese Erhöhung gilt für eine zusätzliche Dosierung oder Darreichungsform und eine Aufmachung.“

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1518/2005 der Kommission (ABL L 244 vom 20.9.2005, S. 11).

ii) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Ermäßigte Gebühren

Für Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 und Artikel 10c der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (*) wird eine ermäßigte Gebühr von 90 000 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für eine einzige Dosierung in einer Darreichungsform und einer Aufmachung.

Für Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG wird eine besondere ermäßigte Gebühr von 150 000 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für eine einzige Dosierung in einer Darreichungsform und einer Aufmachung.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 angegebenen ermäßigten Gebühren werden für jede zusätzliche Dosierung oder Darreichungsform um 9 000 EUR erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung eingereicht wird. Diese Erhöhung gilt für eine zusätzliche Dosierung oder Darreichungsform und eine Aufmachung.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 angegebenen ermäßigten Gebühren werden für jede zusätzliche Aufmachung derselben Dosierung und Darreichungsform um 5 800 EUR erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung eingereicht wird.

c) Gebühren für Erweiterung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen

Für jede Erweiterung einer bereits erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1085/2003 der Kommission vom 3. Juni 2003 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung für Human- und Tierarzneimittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates (**) wird eine Gebühr von 69 600 EUR erhoben.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für bestimmte Erweiterungen eine ermäßigte Gebühr,

die zwischen 17 400 EUR und 52 200 EUR beträgt. Eine Liste der betreffenden Erweiterungen wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung erstellt.

Die Gebühr für die Erweiterung und die ermäßigte Gebühr für die Erweiterung werden für jede zusätzliche Aufmachung derselben Erweiterung, die gleichzeitig mit dem Erweiterungsantrag eingereicht wird, um 5 800 EUR erhöht.

(*) ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 34).
(**) ABl. L 159 vom 27.6.2003, S. 24.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für eine geringfügige Änderung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1085/2003 wird eine Änderungsgebühr Typ I erhoben. Die Gebühr für eine Änderung des Typs IA beträgt 2 500 EUR. Die Gebühr für eine Änderung des Typs IB beträgt 5 800 EUR.“

ii) Buchstabe b Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für eine größere Änderung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1085/2003 wird eine Änderungsgebühr Typ II von 69 600 EUR erhoben.“

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für bestimmte Änderungen eine ermäßigte Änderungsgebühr Typ II, die zwischen 17 400 EUR und 52 200 EUR beträgt. Eine Liste der betreffenden Änderungen wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung erstellt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Der einzige Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Eine Gebühr von 17 400 EUR wird für jede Inspektion innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft erhoben. Bei Inspektionen außerhalb der Gemeinschaft werden die Reisekosten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für bestimmte Inspektionen eine ermäßigte Gebühr, die sich nach Umfang und Art der Inspektion richtet und auf die gemäß Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Bedingungen stützt.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Jahresgebühr

Für jede Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels wird eine Jahresgebühr von 83 200 EUR erhoben. Diese Gebühr deckt alle zugelassenen Aufmachungen eines Arzneimittels.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für bestimmte Arzneimittel eine ermäßigte Jahresgebühr, die zwischen 20 800 EUR und 62 400 EUR beträgt. Eine Liste der betreffenden Arzneimittel wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 erstellt.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Humanarzneimittel, die den Verfahren der Richtlinie 2001/83/EG unterfallen

Befassungsgebühr

Eine Befassungsgebühr von 58 000 EUR wird erhoben, wenn auf Initiative des Antragstellers oder des Inhabers einer bereits erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen die in Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 31 der Richtlinie 2001/83/EG genannten Verfahren eingeleitet werden.

Sind von den in Unterabsatz 1 genannten Verfahren mehr als ein Antragsteller oder Inhaber einer bereits erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen betroffen, so können die Antragsteller oder Genehmigungsinhaber sich zu einer Gruppe zusammenschließen, um nur eine Befassungsgebühr zu zahlen. Sind von einem Verfahren jedoch mehr als zehn Antragsteller oder Inhaber betroffen, so wird die vorstehend genannte Befassungsgebühr erhoben.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Tierarzneimittel, die den Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterfallen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

— Die Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für einen Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen mit vollständigen Unterlagen wird eine Grundgebühr von 116 000 EUR erhoben. Diese Gebühr gilt für eine einzige Dosierung in einer Darreichungsform und einer Aufmachung.

Diese Gebühr wird für jede zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform um 11 600 EUR erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung eingereicht wird. Diese Erhöhung gilt für eine zusätzliche Dosierung oder Darreichungsform und eine Aufmachung.“

— Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Fall von immunologischen Tierarzneimitteln wird die Grundgebühr auf 58 000 EUR vermindert, wobei jede zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform und/oder Aufmachung eine Erhöhung von 5 800 EUR zur Folge hat.“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ermäßigte Gebühren

Für Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 3 und Artikel 13c der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (*) wird eine ermäßigte Gebühr von 58 000 EUR erhoben. Sie gilt für eine einzige Dosierung in einer Darreichungsform und einer Aufmachung.

Für Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2001/82/EG wird eine besondere ermäßigte Gebühr von 98 000 EUR erhoben. Sie gilt für eine einzige Dosierung in einer Darreichungsform und einer Aufmachung.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 angegebenen ermäßigten Gebühren werden für jede zusätzliche Dosierung oder Darreichungsform um 11 600 EUR erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung eingereicht wird. Diese Erhöhung gilt für eine zusätzliche Dosierung oder Darreichungsform und eine Aufmachung.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 angegebenen ermäßigten Gebühren werden für jede zusätzliche Aufmachung derselben Dosierung und Darreichungsform um 5 800 EUR erhöht, wenn sie gleichzeitig mit dem Erstantrag auf Genehmigung eingereicht wird.

Im Fall von immunologischen Tierarzneimitteln wird die Gebühr auf 29 000 EUR gesenkt, wobei jede zusätzliche Dosierung und/oder Darreichungsform und/oder Aufmachung eine Erhöhung von 5 800 EUR zur Folge hat.

Für die Zwecke dieses Buchstabens ist die Anzahl der Zielarten nicht von Belang.

(*) ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).“

iii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Gebühren für die Erweiterung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen

Für jede Erweiterung einer bereits erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1085/2003 wird eine Gebühr von 29 000 EUR erhoben.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für bestimmte Erweiterungen eine ermäßigte Gebühr, die zwischen 7 200 EUR und 21 700 EUR beträgt. Eine Liste der betreffenden Erweiterungen

wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung erstellt.

Die Gebühr für die Erweiterung und die ermäßigte Gebühr für die Erweiterung werden für jede zusätzliche Aufmachung derselben Erweiterung, die gleichzeitig mit dem Erweiterungsantrag eingereicht wird, um 5 800 EUR erhöht.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für eine geringfügige Änderung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Definition des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1085/2003 wird eine Änderungsgebühr Typ I erhoben. Die Gebühr für eine Änderung des Typs IA beträgt 2 500 EUR. Die Gebühr für eine Änderung des Typs IB beträgt 5 800 EUR.“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Änderungsgebühr Typ II

Für eine größere Änderung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Definition des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1085/2003 wird eine Änderungsgebühr Typ II von 34 800 EUR erhoben.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für bestimmte Änderungen eine ermäßigte Änderungsgebühr Typ II, die zwischen 8 700 EUR und 26 100 EUR beträgt. Eine Liste der betreffenden Änderungen wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung erstellt.

Für immunologische Tierarzneimittel wird die Gebühr auf 5 800 EUR festgesetzt.

Bei identischer Änderung gilt die in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 angegebene Gebühr für alle zugelassenen Dosierungen, Darreichungsformen und Aufmachungen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Der einzige Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Eine Gebühr von 17 400 EUR wird für jede Inspektion innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft erhoben. Bei Inspektionen außerhalb der Gemeinschaft werden die Reisekosten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für bestimmte Inspektionen eine ermäßigte Gebühr, die sich nach Umfang und Art der Inspektion richtet und auf die nach Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Bedingungen stützt.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Jahresgebühr

Für jede Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels wird eine Jahresgebühr von 27 700 EUR erhoben. Diese Gebühr deckt alle zugelassenen Aufmachungen eines Arzneimittels.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für bestimmte Arzneimittel eine ermäßigte Jahresgebühr, die zwischen 6 900 EUR und 20 800 EUR beträgt. Eine Liste der betreffenden Arzneimittel wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 erstellt.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Tierarzneimittel, die den Verfahren der Richtlinie 2001/82/EG unterfallen

Befassungsgebühr

Eine Befassungsgebühr von 34 800 EUR wird erhoben, wenn auf Initiative des Antragstellers oder des Inhabers einer bereits erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen die in Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 35 der Richtlinie 2001/82/EG genannten Verfahren eingeleitet werden.

Sind von den in Unterabsatz 1 genannten Verfahren mehr als ein Antragsteller oder Inhaber einer bereits erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen betroffen, so können die Antragsteller oder Genehmigungsinhaber sich zu einer Gruppe zusammenschließen, um nur eine Befassungsgebühr zu zahlen. Sind von einem Verfahren jedoch mehr als zehn Antragsteller oder Inhaber betroffen, so wird die vorstehend genannte Befassungsgebühr erhoben.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Festlegung von Höchstgrenzen für Rückstände (HGR) von Tierarzneimitteln nach den Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (*)

(*) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1518/2005 (ABl. L 244 vom 20.9.2005, S. 11).“

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung

„Eine zusätzliche Gebühr von 17 400 EUR wird für jeden Antrag auf Änderung einer bereits festgelegten HGR erhoben, die in einem der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt ist.“

c) Absatz 2 und die Nummerierung von Absatz 1 werden gestrichen.

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Verschiedene Gebühren

1. *Gebühr für wissenschaftliche Beratung*

Die Gebühr für wissenschaftliche Beratung wird erhoben, wenn eine wissenschaftliche Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung verschiedener Tests und Prüfungen beantragt wird, die für den Nachweis der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln erforderlich sind.

Für Humanarzneimittel wird diese Gebühr auf 69 600 EUR festgesetzt.

Für Tierarzneimittel wird diese Gebühr auf 34 800 EUR festgesetzt.

Abweichend von Unterabsatz 2 gilt für bestimmte wissenschaftliche Beratungen im Zusammenhang mit Humanarzneimitteln eine ermäßigte Gebühr für wissenschaftliche Beratung, die zwischen 17 400 EUR und 52 200 EUR beträgt.

Abweichend von Unterabsatz 3 gilt für bestimmte wissenschaftliche Beratungen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln eine ermäßigte Gebühr für wissenschaftliche Beratung, die zwischen 8 700 EUR und 26 100 EUR beträgt.

Eine Liste der in den Unterabsätzen 4 und 5 genannten wissenschaftlichen Beratungen wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 erstellt.

2. Gebühr für nicht unter die Artikel 3 bis 7 oder Artikel 8 Absatz 1 fallende wissenschaftliche Leistungen

Die Gebühr für wissenschaftliche Leistungen wird erhoben für Anträge auf wissenschaftliche Beratungen oder Gutachten durch einen wissenschaftlichen Ausschuss, die nicht unter die Artikel 3 bis 7 oder unter Artikel 8 Absatz 1 fallen. Dazu gehören Beurteilungen von traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln, Gutachten über Arzneimittel, die nach dem ‚Compassionate use‘-Prinzip (Mitleidsindikation) verwendet werden, Konsultationen zu in Medizinprodukten enthaltenen Stoffen mit ergänzender Wirkung, einschließlich Blutderivaten, und Beurteilungen von Plasma-Stammdokumentationen und Impfantigen-Stammdokumentationen.

Für Humanarzneimittel wird diese Gebühr auf 232 000 EUR festgesetzt.

Für Tierarzneimittel wird diese Gebühr auf 116 000 EUR festgesetzt.

Artikel 3 gilt für alle wissenschaftlichen Gutachten zur Beurteilung von Humanarzneimitteln, die gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ausschließlich für das Inverkehrbringen außerhalb der Gemeinschaft bestimmt sind.

Abweichend von Unterabsatz 2 gilt für bestimmte wissenschaftliche Gutachten oder Leistungen im Zusammenhang mit Humanarzneimitteln eine ermäßigte Ge-

bühr für wissenschaftliche Leistungen, die zwischen 2 500 EUR und 200 000 EUR beträgt.

Abweichend von Unterabsatz 3 gilt für bestimmte wissenschaftliche Gutachten oder Leistungen im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln eine ermäßigte Gebühr für wissenschaftliche Leistungen, die zwischen 2 500 EUR und 100 000 EUR beträgt.

Eine Liste der in den Unterabsätzen 5 und 6 genannten wissenschaftlichen Gutachten oder Leistungen wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 erstellt.

3. Verwaltungsgebühr

Eine Verwaltungsgebühr, die zwischen 100 EUR und 5 800 EUR beträgt, wird erhoben, wenn die Ausstellung von Dokumenten oder Bescheinigungen nicht im Rahmen von Leistungen erfolgt, für die aufgrund dieser Verordnung bereits eine andere Gebühr erhoben wird, wenn ein Antrag nach Abschluss der administrativen Validierung der betreffenden Unterlagen abgelehnt wird oder wenn die im Fall des Parallelvertriebs erforderlichen Informationen geprüft werden müssen.

Eine Liste mit einer Klassifikation der Leistungen und Gebühren wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 erstellt.“

8. Artikel 9 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine vollständige oder teilweise Befreiung von den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren kann insbesondere für Arzneimittel gewährt werden, mit denen seltene Krankheiten oder Krankheiten, die weniger wichtige Arten betreffen, behandelt werden sollen, oder für die Ausdehnung einer bereits festgesetzten HGR auf weitere Tierarten oder für nach dem ‚Compassionate use‘-Prinzip verwendete Arzneimittel.

Die Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der vollständigen oder teilweisen Befreiung werden gemäß Artikel 11 Absatz 2 festgelegt.

Die Gebühr für ein Gutachten über ein nach dem ‚Compassionate use‘-Prinzip verwendetes Arzneimittel wird von der Gebühr abgezogen, die für einen Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen desselben Arzneimittels erhoben wird, sofern dieser Antrag von demselben Antragsteller eingereicht wird.“

9. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Fälligkeitstermine und Zahlungsaufschub

(1) Die Gebühren sind zum Zeitpunkt der administrativen Validierung des betreffenden Antrags fällig, sofern nicht Sondervorschriften anderes bestimmen. Sie sind binnen 45 Tagen nach dem Zeitpunkt der Notifizierung des Antragstellers über die Validierung zu entrichten. Die Gebühren sind in Euro zu zahlen.

Die Jahresgebühr ist am ersten und an jedem folgenden Jahrestag der Notifizierung des Beschlusses über die Genehmigung für das Inverkehrbringen fällig. Sie ist binnen 45 Tagen nach dem Fälligkeitstermin zu entrichten und bezieht sich jeweils auf das Vorjahr.

Die Inspektionsgebühr ist binnen 45 Tagen nach Durchführung der Inspektion zu entrichten.

(2) Bei der Gebühr für einen Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, das im Fall einer Pandemie zu verwenden ist, wird ein Zahlungsaufschub gewährt, bis die Pandemie entweder von der Weltgesundheitsorganisation oder von der Gemeinschaft im Rahmen der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (*) ordnungsgemäß anerkannt ist. Der Zahlungsaufschub darf fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Wird eine gemäß dieser Verordnung geschuldete Gebühr nicht fristgerecht gezahlt, so kann der Verwaltungsdirektor der Agentur unbeschadet der Fähigkeit der Agentur, aufgrund von Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ein Gericht anzurufen, beschließen, entweder die geforderten Leistungen nicht zu erbringen oder die Leistungen insgesamt oder die laufenden Verfahren bis zur Zahlung der Gebühr, einschließlich Verzugszinsen gemäß Artikel 86 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (**), einzustellen.

(*) ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

(**) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 (ABl. L 201 vom 2.8.2005, S. 3).“

10. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 kann der Verwaltungsrat der Agentur auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors und nach befürwortender Stellungnahme der Kommission jede sonstige Maßnahme festlegen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist. Diese Maßnahmen sind bekannt zu geben.“

11. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Änderungen der Höhe der in dieser Verordnung festgelegten Gebühren werden jedoch nach dem Verfahren des Artikels 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, ausgenommen die Aktualisierung gemäß Absatz 5, erlassen.“

b) Die Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Bis zum 24. November 2010 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über deren Durchführung vor; darin ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Aufnahme eines Streitbeilegungsverfahrens in diese Verordnung notwendig ist.“

Überprüfungen der Gebühren erfolgen auf der Grundlage einer Beurteilung der Kosten der Agentur und der betreffenden Kosten der von den Mitgliedstaaten erbrachten Leistungen. Diese Kosten werden nach allgemein anerkannten internationalen Kostenbewertungsmethoden ermittelt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 festzulegen sind.“

c) Der folgende Unterabsatz wird angefügt:

„Mit Wirkung vom 1. April eines jeden Jahres überprüft und aktualisiert die Kommission die Gebühren unter Berücksichtigung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Inflationsrate.“

*Artikel 2***Übergangszeitraum**

Diese Verordnung gilt nicht für gültige Anträge, die am 20. November 2005 noch anhängig sind.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 20. November 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 2005.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

T. JOWELL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1906/2005 DER KOMMISSION
vom 22. November 2005
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	56,5
	204	39,3
	999	47,9
0707 00 05	052	111,7
	204	41,3
	999	76,5
0709 90 70	052	110,5
	204	75,4
	999	93,0
0805 20 10	204	66,4
	624	63,3
	999	64,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	67,2
	624	95,2
	999	81,2
0805 50 10	052	64,3
	388	74,2
	999	69,3
0808 10 80	388	73,8
	400	109,6
	404	93,5
	512	132,0
	720	49,3
	800	141,8
	999	100,0
0808 20 50	052	95,1
	720	53,8
	999	74,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2005 DER KOMMISSION**vom 22. November 2005****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3
(Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfeln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom
28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3
dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1756/2005 der Kom-
mission ⁽²⁾ wurden zur Eröffnung einer Ausschreibung die
Richtsätze der Erstattungen und die für die Lizenzertei-
lung nach dem Verfahren A3 in Betracht kommenden
Richtmengen, die geliefert werden können, festgesetzt.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingereichten Angebote soll-
ten die Höchstertattungen und die mengenmäßigen An-
teile festgesetzt werden, zu denen Lizenzen für Angebote
erteilt werden, die auf diese Höchstätze lauten.

- (3) Bei Tomaten/Paradeisern (*), Orangen, Zitronen, Tafel-
trauben und Äpfeln überschreitet die Höchstertattung,
die bei der Erteilung von Lizenzen für die Richtmenge
im Rahmen der Angebotsmengen zugrunde gelegt wird,
die Richterstattung nicht um mehr als das Anderthalb-
fache —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 1756/2005 für Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Ta-
feltrauben und Äpfel geltenden Höchstertattungen und Ertei-
lungsanteile sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 22. November 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL.
L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 285 vom 28.10.2005, S. 3.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte
1994.

ANHANG

Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel)

Erzeugnis	Höchsterstattung (EUR/t netto)	Erteilungsanteil der mit Höchsterstattung beantragten Mengen
Tomaten/Paradeiser	0	100 %
Orangen	53	100 %
Zitronen	70	100 %
Tafeltrauben	0	100 %
Äpfel	45	100 %

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. November 2005

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

(2005/809/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen mit der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ausgehandelt.

(2) Das Abkommen ist aufgrund des Beschlusses 2005/371/EG ⁽²⁾ am 14. April 2005 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet worden.

(3) Das Abkommen sollte genehmigt werden.

(4) Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Rückübernahmeausschuss eingesetzt, der rechtswirksame Beschlüsse über bestimmte technische Fragen fassen kann. Daher ist es zweckmäßig, vereinfachte Verfahren für die Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft in diesen Fällen vorzusehen.

(5) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.

(6) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.

(7) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt und die diesem Abkommen beigefügten Erklärungen werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 21.

⁽³⁾ Text des Abkommens siehe ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 22.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor ⁽¹⁾.

Artikel 3

Die Kommission, unterstützt von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 18 des Abkommens eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschuss.

Artikel 4

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rückübernahmeausschuss zur Annahme von dessen in Artikel 18 Absatz 5 des Abkommens vorgesehener Geschäftsordnung wird von der Kommission nach Anhörung eines vom Rat eingesetzten besonderen Ausschusses festgelegt.

Der Standpunkt der Gemeinschaft zu allen übrigen Beschlüssen des Gemischten Rückübernahmeausschusses wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. STRAW

⁽¹⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht.

BESCHLUSS DES RATES**vom 14. November 2005****über die Ernennung eines französischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(2005/810/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 259,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

gestützt auf den Beschluss 2002/758/EG, Euratom des Rates vom 17. September 2002 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2002 bis zum 20. September 2006 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Herrn Claude CMBUS, das dem Rat am 25. Juli 2005 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der französischen Regierung vorgelegte Kandidatur,

nach Stellungnahme der Kommission —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Georges LIAROKAPIS wird als Nachfolger von Herrn Claude CMBUS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2006, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 2005.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

T. JOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 21.9.2002, S. 9.

BESCHLUSS DES RATES**vom 14. November 2005****zur Ernennung eines italienischen Mitglieds und eines italienischen Stellvertreters des Ausschusses der Regionen**

(2005/811/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter⁽¹⁾ angenommen.

(2) Ein Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen ist nach Ablauf des Mandats des Mitglieds Herrn Luciano CAVERI, Vizepräsident des Regionalrates, frei geworden; ein Sitz eines Stellvertreters im Ausschuss der Regionen ist nach dem Ausscheiden von Herrn Rosario CONDORELLI frei geworden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ernannt werden für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

Herr Luciano CAVERI
Presidente della Regione autonoma Valle d'Aosta;

b) zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen:

Herr Rosario CONDORELLI
Assessore comunale del Comune di Sant'Agata Li Battiati (Catania).*Artikel 2*Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 2005.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

T. JOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 14. November 2005
zur Ernennung eines spanischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen
(2005/812/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

Zum Mitglied des Ausschusses der Regionen wird als Nachfolger von Herrn Manuel FRAGA IRIBARNE für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006,

auf Vorschlag der spanischen Regierung,

Herr Emilio PÉREZ TOURIÑO
Presidente de la Xunta de Galicia
ernannt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2002 bis 25. Januar 2006 angenommen.

Er wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 2005.

- (2) Da das Mandat des Mitglieds Herrn Manuel FRAGA IRIBARNE (ES) abgelaufen ist, ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden —

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
T. JOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 2005

zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 4394)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/813/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/308/EG der Kommission ⁽²⁾ sind die Verzeichnisse der hinsichtlich bestimmter Fischseuchen zugelassenen Gebiete und der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten festgelegt.
- (2) Italien hat für bestimmte Gebiete in seinem Hoheitsgebiet die Nachweise für die Zuerkennung des Status als hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassene Zuchtgebiete übermittelt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Gebiete die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Sie sollen daher den Status zugelassener Gebiete erhalten und sind in das Verzeichnis der zugelassenen Gebiete aufzunehmen.
- (3) Finnland hat für diejenigen Teile seines Staatsgebietes, die nicht von den infolge eines VHS-Ausbruchs in bestimmten Küstengebieten eingeführten spezifischen Tilgungsmaßnahmen betroffen sind, die Nachweise für die Zuerkennung des Status als hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassene Zuchtgebiete übermittelt. Im Anschluss an eine Sitzung von Vertretern der Kommissionsdienststellen sowie Finnlands am 5. Juli 2005 hat Finnland seinen Antrag auf Anerkennung der

Küstengebiete als VHS-freie Zonen zurückgezogen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass hinsichtlich der IHN das gesamte Staatsgebiet und hinsichtlich der VHS die Binnenwassergebiete Finnlands die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Die genannten Gebiete Finnlands erfüllen somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status von zugelassenen Gebieten hinsichtlich der VHS und der IHN und sind in das Verzeichnis der zugelassenen Gebiete aufzunehmen.

- (4) Da die Quellen einiger finnischer Wassereinzugsgebiete in Russland liegen, ist Finnland nach Erhalt des Status zugelassener Gebiete verpflichtet, in diesen Wassereinzugsgebieten strenge Überwachungsmaßnahmen gemäß dem mit der Entscheidung 2003/634/EG der Kommission ⁽³⁾ genehmigten Programm durchzuführen.
- (5) Österreich, Frankreich, Deutschland und Italien haben für bestimmte Betriebe in ihren Hoheitsgebieten die Nachweise für die Zuerkennung des Status als hinsichtlich der VHS und der IHN zugelassene Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten übermittelt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Betriebe die Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Sie sollen daher den Status zugelassener Zuchtbetriebe in einem nicht zugelassenen Gebiet erhalten und sind in das Verzeichnis zugelassener Fischzuchtbetriebe aufzunehmen.
- (6) Italien hat das Auftreten der IHN in zwei Betrieben notifiziert, die bisher als IHN-frei galten. Diese Betriebe sind aber weiterhin VHS-frei. Diese Betriebe sind deshalb in der Entscheidung 2002/308/EG nicht länger als IHN-frei zu führen.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 28. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/475/EG (ABl. L 176 vom 8.7.2005, S. 30).

⁽³⁾ ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 8. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/770/EG (ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 33).

(7) Die Entscheidung 2002/308/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/308/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

2. Anhang II erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

IN BEZUG AUF DIE FISCHSEUCHEN VIRALE HÄMORRHAGISCHE SEPTIKÄMIE (VHS) UND INFEKTIÖSE HÄMATOPOETISCHE NEKROSE (IHN) ZUGELASSENE GEBIETE**1.A. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE⁽¹⁾ IN DÄNEMARK**

— Hansted Å	— Slette Å
— Hovmølle Å	— Bredkær Bæk
— Grenå	— Vandløb til Kilen
— Treå	— Resenkær Å
— Alling Å	— Klostermølle Å
— Kastbjerg	— Hvidbjerg Å
— Villestrup Å	— Knidals Å
— Korup Å	— Spang Å
— Sæby Å	— Simsted Å
— Elling Å	— Skals Å
— Uggerby Å	— Jordbro Å
— Lindenberg Å	— Fåremølle Å
— Øster Å	— Flynder Å
— Hasseri Å	— Damhus Å
— Binderup Å	— Karup Å
— Vidkær Å	— Gudenåen
— Dybvad Å	— Halkær Å
— Bjørnsholm Å	— Storåen
— Trend Å	— Århus Å
— Lerkenfeld Å	— Bygholm Å
— Vester Å	— Grejs Å
— Lønnerup med tilløb	— Ørum Å

1.B. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN DÄNEMARK

- Dänemark⁽²⁾

2. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN DEUTSCHLAND**2.1 BADEN-WÜRTTEMBERG⁽³⁾**

- Isenburger Tal von der Quelle bis zum Wasserauslass des Betriebs Falkenstein;
- die Eyach und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zum ersten flussabwärts gelegenen Wehr bei Haigerloch;
- der Andelsbach und seine Nebenflüsse von den Quellen bis zur Turbine in der Nähe von Krauchenwies;
- die Lauchert und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zur Turbine in der Nähe von Sigmaringendorf;
- die Große Lauter und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zum Wasserfall in der Nähe von Lauterach;

⁽¹⁾ Wassereinzugs- und Küstengebiete innerhalb dieser Gebiete.

⁽²⁾ Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.

⁽³⁾ Teile von Wassereinzugsgebieten.

- die Wolfegger Ach und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zum Wasserfall in der Nähe von Baienfurth;
- das Wassereinzugsgebiet ENZ, bestehend aus Großer Enz, Kleiner Enz und Eyach von ihren Quellen bis zur Sperre im Zentrum von Neuenbürg;
- die Erms von der Quelle bis zur Sperre 200 m unterhalb des Betriebs Strobel, Anlage Seeburg;
- die obere Nagold von der Quelle bis zur Sperre bei Neumühle.

3. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN SPANIEN

3.1 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ASTURIEN

Binnenwassergebiete

- Alle Wassereinzugsgebiete Asturiens;

Küstengebiete

- das gesamte Küstengebiet Asturiens.

3.2 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT GALICIEN

Binnenwassergebiete

- Die Wassereinzugsgebiete Galiciens:
 - einschließlich des Wassereinzugsgebiets des Río Eo, des Río Sil von der Quelle in der Provinz León, des Río Miño von der Quelle bis zur Talsperre von Frieira und des Río Limia von der Quelle bis zur Talsperre von Das Conchas;
 - ausgenommen das Einzugsgebiet des Río Tamega.

Küstengebiete

- Das Küstengebiet Galiciens von der Mündung des Río Eo (Isla Pancha) bis Punta Picos (Mündung des Miño).

3.3 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ARAGON

Binnenwassergebiete

- Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón;
- Río Isuela von der Quelle bis zum Staudamm von Arguis;
- Río Flúmen von der Quelle bis zum Staudamm von Santa María de Belsue;
- Río Guatizalema von der Quelle bis zur Talsperre von Vadiello;
- Río Cinca von der Quelle bis zum Staudamm von Grado;
- Río Esera von der Quelle bis zum Staudamm von Barasona;
- Río Noguera-Ribagorzana von der Quelle bis zum Staudamm von Santa Ana;
- Río Matarraña von der Quelle bis zum Staudamm von Aguas de Pena;
- Río Pena von der Quelle bis zum Staudamm von Pena;
- Río Guadalaviar-Turia von der Quelle bis zur Talsperre von Generalísimo in der Provinz Valencia;
- Río Mijares von der Quelle bis zur Talsperre von Arenós in der Provinz Castellón.

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Aragon gelten als Pufferzone.

3.4 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT NAVARRA

Binnenwassergebiete

- Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón;
- Río Bidasoa von der Quelle bis zur Mündung;
- Río Leizarán von der Quelle bis zum Staudamm von Leizarán (Muga).

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Navarra gelten als Pufferzone.

3.5 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KASTILIEN UND LEON

Binnenwassergebiete

- Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón;
- Río Duero von der Quelle bis zur Talsperre von Aldeávila;
- Río Sil;
- Río Tiétar von der Quelle bis zur Talsperre von Rosarito;
- Río Alberche von der Quelle bis zur Talsperre von Burguillo.

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und Leon gelten als Pufferzone.

3.6 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KANTABRIEN

Binnenwassergebiete

- Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón;
- die Wassereinzugsgebiete der folgenden Flüsse von der Quelle bis zur Mündung ins Meer:
 - Río Deva;
 - Río Nansa;
 - Río Saja-Besaya;
 - Río Pas-Pisueña;
 - Río Asón;
 - Río Agüera.

Die Wassereinzugsgebiete des Río Gandarillas, des Río Escudo und des Río Miera y Campiazo gelten als Pufferzone.

Küstengebiete

- Die gesamte kantabrische Küste von der Mündung des Río Delta bis zur Bucht von Ontón.

3.7 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT LA RIOJA

Binnenwassergebiete

Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón.

3.8 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KASTILIEN-LA MANCHA

Binnenwassergebiete

- Das Wassereinzugsgebiet des Río Tajo von den Quellen bis zum Damm von Estremera;
- das Wassereinzugsgebiet des Río Tajuña von den Quellen bis zum Damm von La Tajera;
- das Wassereinzugsgebiet des Río Júcar von den Quellen bis zum Damm von La Toba;
- das Wassereinzugsgebiet des Río Cabriel von den Quellen bis zum Damm von Bujoso.

4.A. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN FRANKREICH

4.A.1 ADOUR-GARONNE

Einzugsgebiete

- Flussbecken der Charente;
- Flussbecken der Seudre;
- Becken der in die Trichtermündung der Gironde einmündenden Flüsse im Departement Charente-Maritime;
- die Einzugsgebiete der Nive und der Nivelles (Pyrenées-Atlantiques);
- Becken der Forges (Landes);
- das Einzugsgebiet der Dronne (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Les Eglisottes bei Monfourat;
- das Einzugsgebiet der Beauronne (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Faye;
- das Einzugsgebiet der Valouse (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Etang des Roches Noires;
- das Einzugsgebiet der Paillasse (Gironde) von der Quelle bis zum Staudamm Grand Forge;
- das Einzugsgebiet des Ciron (Lot-et-Garonne und Gironde) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin de Castaing;
- das Einzugsgebiet der Petite Leyre von der Quelle bis zum Staudamm Pont de l'Espine in Argelouse;
- das Einzugsgebiet der Pave (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Pave;
- das Einzugsgebiet des Essource (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin de Barbe;
- das Einzugsgebiet des Geloux (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm D38 bei Saint Martin d'Oney;
- das Einzugsgebiet des Estrigon (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Campet-et-Lamolère;
- das Einzugsgebiet des Estampon (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Ancienne Minoterie bei Roquefort;
- das Einzugsgebiet der Gélise (Landes, Lot et Garonne) von der Quelle bis zum Staudamm unterhalb des Zusammenflusses von Gélise und Osse;
- das Einzugsgebiet des Magescq (Landes) von der Quelle bis zur Mündung;
- das Einzugsgebiet der Luys (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin d'Oro;
- das Einzugsgebiet des Neez (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Jurançon;
- das Einzugsgebiet des Beez (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Nay;
- das Einzugsgebiet des Gave de Cauterets (Hautes Pyrénées) von der Quelle des Calypso bis zum Staudamm des Kraftwerks von Soulom.

Küstengebiete

- Die gesamte Atlantikküste zwischen der Nordgrenze des Küstenstreifens des Departements Vendée und der Südgrenze des Küstenstreifens des Departements Charente-Maritime.

4.A.2 LOIRE-BRETAGNE

Binnenwassergebiete

- Alle Wassereinzugsgebiete in der Bretagne, ausgenommen folgende:
 - Vilaine;
 - Unterlauf des Elorn;
- Flussbecken der Sèvre Niortaise;
- Flussbecken des Lay;
- die folgenden Einzugsgebiete des Flussbeckens der Vienne:
 - das Einzugsgebiet der Vienne von der Quelle bis zum Staudamm von Châtellerault im Departement Vienne;
 - das Einzugsgebiet der Gartempe von der Quelle bis zum Staudamm (vergittert) von Saint Pierre de Maillé im Departement Vienne;
 - das Einzugsgebiet der Creuse von der Quelle bis zum Staudamm von Bénavent im Departement Indre;
 - das Einzugsgebiet des Suin von der Quelle bis zum Staudamm von Douadic im Departement Indre;
 - das Einzugsgebiet der Claise von der Quelle bis zum Staudamm von Bossay-sur-Claise im Departement Indre et Loire;
 - das Einzugsgebiet der Bäche Velleches und Trois Moulins von der jeweiligen Quelle bis zum Staudamm der Trois Moulins im Departement Vienne;
 - die Einzugsgebiete der atlantischen Küstenflüsse im Departement Vendée.

Küstengebiete

- Die gesamte bretonische Küste, ausgenommen
 - Rade de Brest;
 - Anse de Camaret;
 - das Küstengebiet zwischen der Pointe de Trévignon und der Laïta-Mündung;
 - das Küstengebiet zwischen Tohon-Mündung und Departement-Grenze.

4.A.3 SEINE-NORMANDIE

Binnenwassergebiete

- Flussbecken der Sélune.

4.A.4 REGION AQUITAINE

Einzugsgebiete

- das Einzugsgebiet des Vignac von der Quelle bis zur Talsperre ‚la Forge‘;
- das Einzugsgebiet des Gouaneyre von der Quelle bis zur Talsperre ‚Maillières‘;
- das Einzugsgebiet des Susselgue von der Quelle bis zur Talsperre ‚Susselgue‘;
- das Einzugsgebiet des Luzou von der Quelle bis zur Talsperre beim Fischzuchtbetrieb ‚Laluque‘;
- das Einzugsgebiet des Gouadas von der Quelle bis zur Talsperre beim ‚l'Etang de la Glacière à Saint Vincent de Paul‘;
- das Einzugsgebiet des Bayse von den Quellen bis zur Talsperre bei der ‚Moulin de Lartia et de Manobre‘;
- das Einzugsgebiet des Rancez von der Quelle bis zum Wehr bei Rancez;

- das Einzugsgebiet des Eyre von den Quellen bis zur Trichtermündung bei Arcachon;
- das Einzugsgebiet des L'Onesse von den Quellen bis zur Trichtermündung bei Courant de Contis.

4.A.5 MIDI-PYRENEES

Einzugsgebiete

- das Einzugsgebiet des Cernon von der Quelle bis zur Talsperre ‚Saint George de Luzençon‘;
- das Einzugsgebiet des Dourdou von den Quellen der Flüsse Dourdou und Grauzon bis zur Sperre bei Vabres-l'Abbaye.

4.A.6 AIN

- Das Binnenwassergebiet der Teiche der Dombes.

4.B. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN FRANKREICH

4.B.1. LOIRE-BRETAGNE

Binnenwassergebiete

- Loire-Becken: Einzugsgebiet des Oberlaufs des Huisne von der Quelle der Wasserläufe bis zu den Staudämmen Ferté-Bernard.

4.C. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN FRANKREICH

4.C.1 LOIRE-BRETAGNE

Binnenwassergebiete

- Die folgenden Einzugsgebiete des Flussbeckens der Vienne:
 - das Einzugsgebiet des Anglin von der Quelle bis zu den Staudämmen von
 - EDF von Châtellerault (Vienne) im Departement Vienne;
 - Saint Pierre de Maillé (Gartempe) im Departement Vienne;
 - Bénavent (Creuse) im Departement Indre;
 - Douadic (Suin) im Departement Indre;
 - Bossay-sur-Claise (Claise) im Departement Indre et Loire.

5.A. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN IRLAND

- Irland⁽⁴⁾, ausgenommen Cape Clear Island.

5.B. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN IRLAND

- Irland⁽⁵⁾

⁽⁴⁾ Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.

⁽⁵⁾ Wassereinzugs- und Küstengebiete innerhalb dieser Gebiete.

6.A. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN ITALIEN**6.A.1 REGION TRENTINO-SÜDTIROL, AUTONOME PROVINZ TRIENT****Binnenwassergebiete**

- Val di Fiemme, Fassa e Cembra: Wassereinzugsgebiet des Avisio von der Quelle bis zur Talsperre von Serra San Giorgio in der Gemeinde Giovo;
- Valle della Sorna: Wassereinzugsgebiet der Sorna von der Quelle bis zur Talsperre (Wasserkraftwerk der Gemeinde Chizzola (Ala)) vor der Einmündung in die Etsch;
- Torrente Adanà: Wassereinzugsgebiet des Adanà von der Quelle bis zu den Talsperren unterhalb des Fischzuchtbetriebs Cornelio Armani in Lardaro;
- Rio Manes: Gebiet, in dem das Wasser des Manes aufgehalten und zu einem Wasserfall 200 m unterhalb des Forellenzuchtbetriebs ‚Giovannelli‘ in der Gemeinde La Zinquantina geleitet wird;
- Val di Ledro: Wassereinzugsgebiet des Massangla und des Ponale von den Quellen bis zum Wasserkraftwerk bei ‚Centrale‘ in der Gemeinde Molina di Ledro;
- Valsugana: Wassereinzugsgebiet des Brenta von den Quellen bis zum Marzotto-Staudamm bei Mantincelli in der Gemeinde Grigno;
- Val del Fersina: Wassereinzugsgebiet des Fersina von den Quellen bis zum Wasserfall von Ponte Alto.

6.A.2 REGION LOMBARDEI, PROVINZ BRESCIA**Binnenwassergebiete**

- Ogliolo: Wassereinzugsgebiet des Ogliolo von der Quelle bis zum Wasserfall (unterhalb des Fischzuchtbetriebs Adamello), wo der Ogliolo in den Oglio mündet;
- Caffaro: Wassereinzugsgebiet des Baches Cafarro von der Quelle bis zu der 1 km flussabwärts vom Fischzuchtbetrieb gelegenen Talsperre;
- Zona Val Brembana: Wassereinzugsgebiet des Brembo von der Quelle bis zur Sperre in der Gemeinde Ponte S. Pietro.

6.A.3 REGION UMBRIEN**Binnenwassergebiete**

- Fosso di Terrìa: Wassereinzugsgebiet des Terrìa von den Quellen bis zur Talsperre unterhalb des Fischzuchtbetriebs ‚Mountain Fish‘, wo der Terrìa in den Nera mündet.

6.A.4 REGION VENETIEN**Binnenwassergebiete**

- Zona Belluno: Wassereinzugsgebiet in der Provinz Belluno von der Quelle des Baches Ardo bis zu der am Unterlauf (vor der Mündung des Ardo in den Fluss Piave) gelegenen Sperranlage des Betriebs Centro Sperimentale di Acquacoltura, Valli di Bolzano Bellunese, Belluno.

6.A.5 REGION TOSKANA**Binnenwassergebiete**

- Tal des Flusses Serchio: Wassereinzugsgebiet des Serchio von den Quellen bis zum Staudamm von Piaggione;
- Bacino del torrente Lucido: Wassereinzugsgebiet des Lucido von den Quellen bis zum Staudamm Ponte del Bertoli;

- Bacino del torrente Osca: Wassereinzugsgebiet des Osca von den Quellen bis zur vom Fischzuchtbetrieb ‚Il Giardino‘ aus stromabwärts gelegenen Talsperre.

6.A.6 REGION PIEMONTE

Binnenwassergebiete

- Sorgenti della Gerbola: Der Teil des Wassereinzugsgebiets des Flusses Grana von den Quellen von ‚Cavo C‘ und ‚Canale del Molino della Gerbala‘ bis zur Sperre unterhalb des Fischzuchtbetriebs ‚Azienda Agricola Canali Cavour S.S.‘;
- Bacino del Besante: Wassereinzugsgebiet des Besante von den Quellen bis zur vom Fischzuchtbetrieb ‚Pastorino Giovanni‘ aus 500 m stromabwärts gelegenen Talsperre;
- Valle di Duggia: Der Fluss Duggia von den Quellen bis zur Talsperre 100 m stromaufwärts von der Straßenbrücke auf der Strecke Varallo-Locarno;
- Zona del Rio Valdigoja: Der Bach Valdigoja von den Quellen bis zu der Stelle, an der er in den Fluss Duggia mündet, d. h. oberhalb der Talsperre, die das zugelassene Gebiet ‚Valle di Duggia‘ begrenzt;
- Zona Sorgente dei Paschi: Wassereinzugsgebiet des Pesio von den Quellen bis zum von dem Betrieb ‚Azienda dei Paschi‘ aus stromabwärts gelegenen Staudamm;
- Zona Stura Valgrande: Wassereinzugsgebiet des Stura Valgrande von den Quellen bis zum von dem Fischzuchtbetrieb ‚Troticoltura delle Sorgenti‘ stromabwärts gelegenen Staudamm.

6.A.7 REGION EMILIA-ROMAGNA

Binnenwassergebiete

- Bacino Fontanacce-Valdarno: Wassereinzugsgebiete der Flüsse Fontanacce und Valdarno von den Quellen bis zum von dem Betrieb ‚S.V.A. s.r.l. fish farm‘ 100 m stromabwärts gelegenen Staudamm.

6.B. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN ITALIEN

6.B.1 REGION TRENTINO-SÜDTIROL, AUTONOME PROVINZ TRIENT

Binnenwassergebiete

- Valle dei Laghi: Wassereinzugsgebiet der Seen von San Massenza, Toblino und Cavedine zur stromabwärts gelegenen Talsperre am Südende des Sees von Cavedine (Wasserkraftwerk der Gemeinde Torbole).

6.C. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN ITALIEN

6.C.1 REGION UMBRIEN, PROVINZ PERUGIA

- Lago Trasimeno: Trasimeno-See.

6.C.2 REGION TRENTINO-SÜDTIROL, AUTONOME PROVINZ TRIENT

- Val Rendena: Wassereinzugsgebiet des Sarca von der Quelle bis zum Staudamm von Oltresarca in der Gemeinde Villa Rendena.

7.A. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN SCHWEDEN

- Schweden⁽⁶⁾:
 - ausgenommen der Gebietsstreifen an der Westküste im Umkreis von 20 km um den Fischzuchtbetrieb auf der Insel Björkö sowie das Mündungs- und Wassereinzugsgebiet der Flüsse Göta und Säve bis zur jeweils ersten Migrationengrenze (bei Trollhättan bzw. der Einmündung in den Aspen-See).

⁽⁶⁾ Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.

7.B. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN SCHWEDEN

— Schweden ⁽⁷⁾.

8. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, AUF DEN KANALINSELN UND DER INSEL MAN

— Großbritannien ⁽⁷⁾

— Nordirland ⁽⁷⁾

— Guernsey ⁽⁷⁾

— Insel Man ⁽⁷⁾.

9.A. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN FINNLAND

— Finnland ⁽⁸⁾.

9.B. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN FINNLAND

— Finnland ⁽⁹⁾.

—

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 6.

⁽⁸⁾ Alle Binnenwassergebiete seines Hoheitsgebiets.

⁽⁹⁾ Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.“

ANHANG II

„ANHANG II

IN BEZUG AUF DIE FISCHSEUCHEN VIRALE HÄMORRHAGISCHE SEPTIKÄMIE (VHS) UND INFEKTIÖSE HÄMATOPOETISCHE NEKROSE (IHN) ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE**1. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN BELGIEN**

1.	La Fontaine aux truites	B-6769 Gérouville
----	-------------------------	-------------------

2. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN DÄNEMARK

1.	Vork Dambrug	DK-6040 Egtved
2.	Egebæk Dambrug	DK-6880 Tarm
3.	Bækkelund Dambrug	DK-6950 Ringkøbing
4.	Borups Geddeopdræt	DK-6950 Ringkøbing
5.	Bornholms Lakseklækkeri	DK-3730 Nexø
6.	Langes Dambrug	DK-6940 Lem St.
7.	Brænderigaardens Dambrug	DK-6971 Spjald
8.	Siglund Fiskeopdræt	DK-4780 Stege
9.	Ravning Fiskeri	DK-7182 Bredsten
10.	Ravnkær Dambrug	DK-7182 Bredsten
11.	Hulsig Dambrug	DK-7183 Randbøl
12.	Ligård Fiskeri	DK-7183 Randbøl
13.	Grønbjerglund Dambrug	DK-7183 Randbøl
14.	Danish Aquaculture	DK-6040 Egtved

3.A. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN DEUTSCHLAND**3.A.1. NIEDERSACHSEN**

1.	Jochen Moeller	Fischzucht Harkenbleck D-30966 Hemmingen-Harkenbleck
2.	Versuchsgut Rellehausen der Universität Göttingen	(Brutanlage) D-37586 Dassel
3.	Dr. R. Rosengarten	Forellenzucht Sieben Quellen D-49124 Georgsmarienhütte
4.	Klaus Kröger	Fischzucht Klaus Kröger D-21256 Handeloh Wörme
5.	Ingeborg Riggert-Schlumbohm	Forellenzucht W. Riggert D-29465 Schnega
6.	Volker Buchtmann	Fischzucht Nordbach D-21441 Garstedt

7.	Sven Kramer	Forellenzucht Kaierde D-31073 Delligsen
8.	Hans-Peter Klusak	Fischzucht Grönegau D-49328 Melle
9.	F. Feuerhake	Forellenzucht Rheden D-31039 Rheden
10.	Horst Pöpke	Fischzucht Pöpke Hauptstraße 14 D-21745 Hemmoor

3.A.2. THÜRINGEN

1.	Firma Tautenhahn	D-98646 Troststadt
2.	Fischzucht Salza GmbH	D-99734 Nordhausen-Salza
3.	Fischzucht Kindelbrück GmbH	D-99638 Kindelbrück
4.	Reinhardt Strecker	Forellenzucht Orgelmühle D-37351 Dingelstadt

3.A.3. BADEN-WÜRTTEMBERG

1.	Heiner Feldmann	Riedlingen/Neufra D-88630 Pfullendorf
2.	Walter Dietmayer	Forellenzucht Walter Dietmayer Hettingen D-72501 Gammertingen
3.	Heiner Feldmann	Bad Waldsee D-88630 Pfullendorf
4.	Heiner Feldmann	Bergatreute D-88630 Pfullendorf
5.	Oliver Fricke	Anlage Wuchzenhofen Boschenmühle D-87764 Mariasteinbach-Legau 13 ¹ / ₂
6.	Peter Schmaus	Fischzucht Schmaus Steintal D-88410 Steintal/Hauerz
7.	Josef Schnetz	Fenkenmühle D-88263 Horgenzell
8.	FalkoSteinhart	Quellwasseranlage Steinhart Hettingen D-72513 Hettingen
9.	Hugo Strobel	Quellwasseranlage Otterswang Sägmühle D-72505 Hausen am Andelsbach
10.	Reinhard Lenz	Forsthaus Gaimühle D-64759 Sensbachtal
11.	Stephan Hofer	Sulzbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
12.	Stephan Hofer	Oberer Lautenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf

13.	Stephan Hofer	Unterer Lautenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
14.	Stephan Hofer	Schelklingen D-78727 Aistaig/Oberndorf
15.	Stephan Schuppert	Brutanlage: Obere Fischzucht Mastanlage: Untere Fischzucht D-88454 Unteressendorf
16.	Anton Jung	Brunnentobel D-88299 Leutkirch/Hebrachhofen
17.	Peter Störk	Wagenhausen D-88348 Saulgau
18.	Erwin Steinhart	Geislingen/St. D-73312 Geislingen/St.
19.	Joachim Schindler	Forellenzucht Lohmühle D-72275 Alpirsbach
20.	Georg Sohnus	Forellenzucht Sohnus D-72160 Horb-Diessen
21.	Claus Lehr	Forellenzucht Reinerzau D-72275 Alpirsbach-Reinerzau
22.	Hugo Hager	Bruthausanlage D-88639 Walbertsweiler
23.	Hugo Hager	Waldanlage D-88639 Walbertsweiler
24.	Gumpper und Stoll GmbH	Forellenhof Rössle Honau D-72805 Liechtenstein
25.	Hans Schmutz	Brutanlage 1, Brutanlage 2, Brut- und Setzlingsanlage 3 (Hausanlage) D-89155 Erbach
26.	Wilhelm Drafehn	Obersimonswald D-77960 Seelbach
27.	Wilhelm Drafehn	Brutanlage Seelbach D-77960 Seelbach
28.	Franz Schwarz	Oberharmersbach D-77784 Oberharmersbach
29.	Meinrad Nuber	Langenenslingen D-88515 Langenenslingen
30.	Walter Dietmayer	Höhmühle D-88353 Kisslegg
31.	Fischbrutanstalt des Landes Baden-Württemberg	Argenweg 50 D-88085 Langenargen Anlage Osterhofen
32.	Kreissportfischereiverein Biberach	Warthausen D-88400 Biberach
33.	Hans Schmutz	Gossenzugen D-89155 Erbach
34.	Reinhard Rösch	Haigerach D-77723 Gengenbach
35.	RainerTress	Unterlauchringen D-79787 Unterlauchringen

36.	Andreas Tröndle	Tiefenstein D-79774 Albbruck
37.	Andreas Tröndle	Unteralpfen D-79774 Unteralpfen
38.	Stephan Hofer	Schenkenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
39.	Heiner Feldmann	Bainders D-88630 Pfullendorf
40.	Andreas Zordel	Fischzucht Im Gänsebrunnen D-75305 Neuenbürg
41.	Thomas Fischböck	Forellenzucht am Kocherursprung D-73447 Oberkochen
42.	Reinhold Bihler	Dorfstraße 22 D-88430 Rot a. d. Rot Haslach Anlage: Einöde
43.	Josef Dürr	Forellenzucht Igersheim D-97980 Bad Mergentheim
44.	Andreas Zordel	Anlage Berneck D-72297 Seewald
45.	Fischzucht Anton Jung	Anlage Rohrsee D-88353 Kisslegg
46.	Staatliches Forstamt Ravensburg	Anlage Karsee D-88239 Wangen i. A.
47.	Simon Phillipson	Anlage Weissenbronnen D-88364 Wolfegg
48.	Hans Klaißer	Anlage Bad Wildbad D-75337 Enzklösterle
49.	Josef Hönig	Forellenzucht Hönig D-76646 Bruchsal-Heidelsheim
50.	Werner Baur	Blitzenreute D-88273 Fronreute-Blitzenreute
51.	Gerhard Weihmann	Mägerkingen D-72574 Bad Urach-Seeburg
52.	Hubert Belsler GBR	Dettingen D-72401 Haigerloch-Gruol
53.	Staatliche Forstämter Ravensburg und Wangen	Altdorfer Wald D-88214 Ravensburg
54.	Anton Jung	Bunkhoferweiher, Schanzwiesweiher und Häcklerweiher D-88353 Kisslegg
55.	Hildegart Litke	Holzweiher D-88480 Achstetten
56.	Werner Wägele	Ellerazhofer Weiher D-88319 Aitrach
57.	Ernst Graf	Hatzenweiler Osterbergstr. 8 D-88239 Wangen-Hatzenweiler
58.	Fischbrutanstalt des Landes Baden-Württemberg	Argenweg 50 D-88085 Langenargen Anlage Obereisenbach

59.	Forellenzucht Kunzmann	Heinz Kunzmann Unterer Steinweg 64 D-75438 Knittlingen
60.	Meinrad Nuber	Ochsenhausen Obere Wiesen 1 D-88416 Ochsenhausen
61.	Bezirksfischereiverein Nagoldtal e.V.	Kentheim Lange Steige 34 D-75365 Calw
62.	Bernd und Volker Fähnrich	Neumühle D-88260 Ratzenried-Argenbühl
63.	Klaiber ‚An der Tierwiese‘	Hans Klaiber Rathausweg 7 D-75377 Enzklösterle
64.	Parey, Bittigkoffer — Unterreichenbach	Klaus Parey, Mörikeweg 17 D-75331 Engelsbran 2
65.	Farm Sauter Anlage Pfügelberg	Gerhard Sauter D-88239 Wangen-Pfügelberg 6
66.	Krattenmacher Anlage Osterhofen	Krattenmacher, Hittelhofen Gasthaus D-88339 Bad Waldsee
67.	Fähnrich Anlage Argenmühle D-88260 Ratzenried-Argenmühle	Bernd und Volker Fähnrich Von Rütistraße D-88339 Bad Waldsee
68.	Gumpper und Stoll Anlage Unterhausen	Gumpper und Stoll GmbH und Co. KG Heerstr. 20 D-72805 Lichtenstein-Honau
69.	Durach Anlage Altann	Antonie Durach Panoramastr. 23 D-88346 Wolfegg-Altann
70.	Städler Anlage Raunsmühle	Paul Städler Raunsmühle D-88499 Riedlingen-Pfummern
71.	König Anlage Erisdorf	Sigfried König Helfenstr. 2/1 D-88499 Riedlingen-Neufra
72.	Forellenzucht Drafeh Anlage Wittelbach	Wilhelm Drafeh Schuttertalsstraße 1 D-77960 Seelbach-Wittelbach
73.	Wirth Anlage Dengelshofen	Günther Wirth D-88316 Isny-Dengelshofen 219
74.	Krämer, Bad Teinach	Sascha Krämer Poststr. 11 D-75385 Bad Teinach-Zavelstein
75.	Muffler Anlage Eigeltingen	Emil Muffler Brielholzer Hof D-78253 Eigeltingen
76.	Karpfenteichwirtschaft Mönchsroth	Karl Uhl Fischzucht D-91614 Mönchsroth
77.	Krattenmacher Anlage Dietmans	Krattenmacher, Hittelhofen Gasthaus D-88339 Bad Waldsee

78.	Bruthaus Fischzucht Anselm-Schneider	Dagmar Anselm-Schneider Grabenköpfel 1 D-77743 Neuried
79.	Matthias Grassmann	Fischzucht Grassmann Königsbach-Stein

3.A.4. NORDRHEIN-WESTFALEN

1.	Wolfgang Lindhorst-Emme	Hirschquelle D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
2.	Wolfgang Lindhorst-Emme	Am Oelbach D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
3.	Hugo Rameil und Söhne	Sauerländer Forellenzucht D-57368 Lennestadt-Gleierbrück
4.	Peter Horres	Ovenhausen, Jätzer Mühle D-37671 Höxter
5.	Wolfgang Middendorf	Fischzuchtbetrieb Middendorf D-46348 Raesfeld
6.	Michael und Guido Kamp	Lambacher Forellenzucht und Räucherei Lambachtalstr. 58 D-51766 Engelskirchen-Oesinghausen
7.	Thomas Rameil	Broodhouse Am Gensenberg Saalhauser Str. 8 D-57368 Lennestadt

3.A.5. BAYERN

1.	Gerstner Peter	(Forellenzuchtbetrieb Juraquell) Wellheim D-97332 Volkach
2.	Werner Ruf	Fischzucht Wildbad D-86925 Fuchstal-Leeder
3.	Rogg	Fisch Rogg D-87751 Heimertingen
4.	Fischzucht Graf Anlage D-87737 Reichau	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
5.	Fischzucht Graf Anlage D-87727 Klosterbeuren	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
6.	Fischzucht Graf Anlage D-87743 Egg an der Günz	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
7.	Anlage Am Großen Dürrmaul D-95671 Bärnau	Andreas Rösch Am großen Dürrmaul 2 D-95671 Bärnau
8.	Andreas Hofer Anlage D-84524 Mitterhausen	Andreas Hofer Vils 6 D-84149 Velden
9.	Fischzucht Graf Anlage D-87743 Engishausen I	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz

10.	Fischzucht Graf Anlage D-87743 Engishausen II	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
-----	--	--

3.A.6. SACHSEN

1.	Anglerverband Südsachsen ‚Mulde/Elster‘ e.V.	Forellenanlage Schlettau D-09487 Schlettau
2.	H. und G. Ermisch GbR	Forellen- und Lachszucht D-01844 Langburkersdorf
3.	Teichwirtschaft Weissig	Helga Bräuer Am Teichhaus 1 D-01920 Ossling OT Weissig
4.	Teichwirtschaft Zeisholz	Hagen Haedicke Grüner Weg 39 D-01936 Schwepnitz OT Grüngräbchen

3.A.7. HESSEN

1.	Hermann Rameil	Fischzuchtbetriebe Hermann Rameil D-34311 Naumburg OT Altendorf
----	----------------	--

3.A.8. SCHLESWIG-HOLSTEIN

1.	Hubert Mertin	Forellenzucht Mertin Mühlenweg 6 D-24247 Roderbek
----	---------------	---

3.B. IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN DEUTSCHLAND

3.B.1. THÜRINGEN

1.	Thüringer Forstamt Leinefelde	Fischzucht Worbis D-37327 Leinefelde
----	-------------------------------	---

4. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN SPANIEN

4.1. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ARAGON

1.	Truchas del Prado	in Alcalá de Ebro, Provinz Zaragoza (Aragón)
----	-------------------	--

4.2. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ANDALUSIEN

1.	Piscifactoria de Riodulce	D. Julio Domezain Fran. ‚Piscifactoria de Sierra Nevada S.L.‘ Camino de la Piscifactoria nº 2. Loja, Granada. E-18313
----	---------------------------	---

2.	Piscifactoria de Manzanil	D. Julio Domezain Fran. ‚Piscifactoria de Sierra Nevada S.L.‘ Camino de la Piscifactoria nº 2. Loja, Granada. E-18313
----	---------------------------	---

4.3. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KASTILIEN-LA MANCHA

1.	Piscifactoria Rincón de Uña	Junta de Comunidades de Castilla-La-Mancha S191100ID, Delegación de Medio Ambiente. C/ Colón nº 2. Cuenca E-16071 V-16-219-094
----	-----------------------------	---

5.A. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN FRANKREICH

5.A.1. ADOUR-GARONNE

1.	Pisciculture de Sarrance	F-64490 Sarrance (Pyrénées-Atlantiques)
2.	Pisciculture des Sources	F-12540 Cornus (Aveyron)
3.	Pisciculture de Pissos	F-40410 Pissos (Landes)
4.	Pisciculture de Tambareau	F-40000 Mont-de-Marsan (Landes)
5.	Pisciculture ‚Les Fontaines d'Escot‘	F-64490 Escot (Pyrénées Atlantiques)
6.	Pisciculture de la Forge	F-47700 Casteljaloux (Lot-et-Garonne)

5.A.2. ARTOIS-PICARDIE

1.	Pisciculture du Moulin du Roy	F-62156 Rémy (Pas-de-Calais)
2.	Pisciculture du Bléquin	F-62380 Séninghem (Pas-de-Calais)
3.	Pisciculture de Earls Feldmann F-76340 Hodeng-au-Bosc	F-80580 Bray-les-Mareuil
4.	Pisciculture Bonnelle à Ponthoile	Bonnelle 80133 Ponthoile M. Sohier 26 rue George Deray F-80100 Abeville
5.	Pisciculture Bretel à Gezaincourt	Bretel 80600 Gezaincourt-Doulens M. Sohier 26 rue George Deray F-80100 Abeville
6.	Pisciculture de Moulin-Est	Earl Pisciculture Gobert 18 rue Pierre à l'huile F-80150 Machiel

5.A.3. AQUITAINE

1.	SARL Salmoniculture de la Ponte — Station d'alevinage du Ruisseau Blanc	Le Meysout F-40120 Aure
----	--	----------------------------

2.	L'EPST-INRA Pisciculture à Lees-Athas	Saillet et Esquit F-64490 Lees-Athas INRA — BP-3 F-64310 Saint-Pee-sur-Nivelle
3.	Truites de haut Baretous Route de la Pierre-Saint-Martin F-64570 Arette reg 64040154	M ^{me} Françoise Estournes Maison Ménin F-64570 Aramits

5.A.4. DRÔME

1.	Pisciculture ‚Sources de la Fabrique‘	40 chemin de Robinson F-26000 Valence
2.	Pisciculture Font Rome F-26400 Beaufort-sur-Gervanne	Pisciculture Font Rome Chemin des Îles — BP 25 F-07200 Aubenas

5.A.5. HAUTE-NORMANDIE

1.	Pisciculture des Godeliers	F-27210 Le Torpt
2.	Pisciculture fédérale de Sainte-Gertrude F-76490 Maulevrier	Fédération des associations pour la pêche et la protection du milieu aquatique de Seine-Maritime F-76490 Maulevrier

5.A.6. LOIRE-BRETAGNE

1.	SCEA ‚Truites du lac de Cartravers‘	Bois-Boscher F-22460 Merleac (Côtes d'Armor)
2.	Pisciculture du Thélohier	F-35190 Cardroc (Ille-et-Vilaine)
3.	Pisciculture de Plainville	F-28400 Marolles-les-Buis (Eure-et-Loir)
4.	Pisciculture Rémon à Parné-sur-Roc	SARL Remon 21 rue de la Véquerie F-53260 Parné-sur-Roc (Mayenne)
5.	Esosiculture de Feins Étang aux Moines F-5440 Feins	AAPPMA 9 rue Kerautret Botmel F-35200 Rennes

5.A.7. RHIN-MEUSE

1.	Pisciculture du ruisseau de Dompierre	F-55300 Lacroix-sur-Meuse (Meuse)
2.	Pisciculture de la source de la Deüe	F-55500 Cousances-aux-Bois (Meuse)

5.A.8. RHONE-MEDITERRANEE-CORSE

1.	Pisciculture Charles Murgat	Les Fontaines F-38270 Beaufort (Isère)
----	-----------------------------	---

5.A.9. SEINE-NORMANDIE

1.	Pisciculture du Vaucheron	F-55130 Gondrecourt-le-Château (Meuse)
----	---------------------------	--

5.A.10. LANGUEDOC ROUSSILLON

1.	Pisciculture de Pêcher F-48400 Florac	Fédération de la Lozère pour la pêche et la protection du milieu aquatique F-48400 Florac
----	--	--

5.A.11. MIDI-PYRENEES

1.	Pisciculture de la source du Durzon	SCEA Pisciculture du mas de pommiers F-12230 Nant
----	-------------------------------------	--

5.A.12. ALPES-MARITIMES

1.	Centre Piscicole de Roquebilière F-06450 Roquebilière	Fédération des Alpes-Maritimes pour et la pêche et la protection du milieu aquatique F-06450 Roquebilière
----	--	--

5.A.13. HAUTES-ALPES

1.	Pisciculture fédérale de La-Roche-de-Rame	Pisciculture fédérale F-05310 La-Roche-de-Rame
----	---	---

5.A.14. RHONE-ALPES

1.	Pisciculture Petit Ronjon	M. Dannancier Pascal F-01270 Cormoz
2.	Gaec Piscicole de Teppe	Gaec Piscicole de Teppe 731 chemin de Jouffray F-01310 Polliat

5.A.15. LOZERE

1.	Ferme aquacole de la source de Frézal Site aquacole chemin de Fraissinet F-48500 La Canourgue	Lycée d'enseignement général et technologique agricole — Ministère de l'agriculture de la pêche et de l'alimentation
----	---	--

5.A.16. ARDECHE

1.	Pisciculture Font Rome Chemin des Îles — BP 25 F-07200 Aubenas	Pisciculture Font Rome Chemin des Îles — BP 25 F-07200 Aubenas
----	--	--

5.B. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN FRANKREICH

5.B.1. ARTOIS-PICARDIE

1.	Pisciculture de Sangheen	F-62102 Calais (Pas-de-Calais)
----	--------------------------	--------------------------------

6.A. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN ITALIEN

6.A.1. REGION FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Stella-Becken

1.	Azienda ittica agricola Collavini Mario N. I096UD005	Via Tiepolo 12 I-33032 Bertiole (UD)
2.	Impianto ittigenico de Flambro de Talmassons	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine

Tagliamento-Becken

3.	Impianto ittiogenico di Forni di Sotto	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine
4.	Impianto di Grauzaria di Moggio Udinese	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine
5.	Impianto ittiogenico di Amaro	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine
6.	Impianto ittiogenico di Somplago — Mena di Cavazzo Carnico	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine

Bianco-Becken

7.	S.A.I.S. srl Loc. Blais Codropio (UD) Cod. I027UD001	Mirella Fossaluzza Via Rot 6/2 I-33080 Zoppola (PN)
----	--	---

Muje-Becken

8.	S.A.I.S. srl Poffabro-Frisanco (PN)	Mirella Fossaluzza Via Rot 6/2 I-33080 Zoppola (PN)
----	--	---

6.A.2. AUTONOME PROVINZ TRIENT

Noce-Becken

1.	Ass. Pescatori Solandri (Loc. Fucine)	Cavizzana
----	---------------------------------------	-----------

2.	Troticoltura di Grossi Roberto N. 121TN010	Grossi Roberto Via Molini 11 Monoclassico (TN)
----	---	--

Brenta-Becken

3.	Campestrin Giovanni	Telve Valsugana (Fontane)
4.	Ittica Resenzola Serafini	Grigno
5.	Ittica Resenzola Selva	Grigno
6.	Leonardi F.lli	Levico Terme (S. Giuliana)
7.	Dellai Giuseppe-Trot. Valsugana	Grigno (Fontana Secca, Maso Puele)
8.	Cappello Paolo	Via Zacconi 21 Loc. Maso Fontane, Roncegno

Etsch-Becken

9.	Celva Remo	Pomarolo
10.	Margonar Domenico	Ala (Pilcante)
11.	Degiuli Pasquale	Mattarello (Regole)
12.	Tamanini Livio	Vigolo Vattaro)
13.	Troticoltura Istituto Agrario di S. Michele a/A.	S. Michele all'Adige

Sarca-Becken

14.	Ass. Pescatori Basso Sarca	Ragoli (Pez)
15.	Stab. Giudicariese La Mola	Tione (Delizia d'Ombra)
16.	Azienda Agricola La Sorgente s.s.	Tione (Saone)
17.	Fonti del Dal s.s.	Lomaso (Dasindo)
18.	Comfish srl (ex. Paletti)	Preore (Molina)
19.	Ass. Pescatori Basso Sarca	Tenno (Pranzo)
20.	Troticoltura ‚La Fiana‘	Di Valenti Claudio (Bondo)

6.A.3. REGION UMBRIEN

Nera-Tal

1.	Impianto Ittogenico provinciale	Loc Ponte di Cerreto di Spoleto (PG) — Public Plant (Province of Perugia)
----	---------------------------------	---

6.A.4. REGION VENETIEN

Astico-Becken

1.	Centro Ittico Valdastico	Valdastico (Veneto, Province of Vicenza)
----	--------------------------	--

Lietta-Becken

2.	Azienda Agricola Lietta srl N. 052TV074	Via Rai 3 I-31010 Ormelle (TV)
----	--	-----------------------------------

Bacchiglione-Beckenbasin		
3.	Azienda Agricola Triticoltura Grosselle Massimo N. 091VI831	Massimo Grosselle Via Palmirona 18 Sandrigo (VI)
4.	Biasia Luigi N. 013VI831	Biasia Luigi Via Ca' D'Oro 25 Bolzano Vic (VI)
Brenta-Becken		
5.	Polo Guerrino Via S. Martino 51 Loc. Campese I-36061 Bassano del Grappa	Polo Guerrino Via Tre Case 4 I-36056 Tezze sul Brenta
Tione in Fattolé		
6.	Piscicoltura Menozzi di Franco e Davide Menozzi S.S.	Davide Menozzi Via Mazzini 32 Bonferraro de Sorga
Tartaro/Tioner-Becken		
7.	Stanzial Eneide Loc. Casotto	Stanzial Eneide I-37063 Isola Della Scala VR
Celarda		
8.	Vincheto di Celarda 021 BL 282	M.I.P.A. via Gregorio XVI, n. 8 I-32100 Belluno
Molini		
9.	Azienda Agricoltura Triticoltura Rio Molini	Azienda Agricoltura Triticoltura Rio Molini Via Molini 6 I-37020 Brentino Belluno

6.A.5. REGION AOSTATAL

Dora-Baltea-Becken		
1.	Stabilimento ittigenico regionale	Rue Mont Blanc 14, Morgex (AO)

6.A.6. REGION LOMBARDEI

1.	Azienda Triticoltura Foglio A.s.s.	Triticoltura Foglio Angelo S.S. Piazza Marconi 3 I-25072 Bagolino
2.	Azienda Agricola Pisani Dossi Cascina Oldani, Cisliano (MI)	Giorgio Peterlongo Via Veneto 20 — Milano
3.	Centro ittigenico Unione Pesca Sportiva della Provincia di Sondrio	Unione Pesca Sportiva della Provincia di Sondrio Via Fiume 85, Sondrio
4.	Ittica Acquasarga Allevamento Piscicoltura Valsassinese IT070LC087	Mirella Fossaluzza Via Rot 6/2 Zoppola (PN)

6.A.7. REGION TOSKANA

Maresca-Becken		
1.	Allevamento trote di Petrolini Marcello	Petrolini Marcello Via Mulino Vecchio 229 Maresca — S. Marcello P.se (PT)
2.	Azienda agricola Fratelli Mascalchi Loc. Carda, Castel Focognano (AR) Cod. IT008AR003	Fratelli Mascalchi Loc. Carda Castel Focognano (AR)

6.A.8. REGION LIGURIEN

1.	Incubatoio Ittico provinciale — Masone Loc. Rio Freddo	Provincia di Genova Piazzale Mazzini 2 I-16100 Genova
----	---	---

6.A.9. REGION PIEMONT

1.	Incubatoio Ittico de valle de Peleussieres Oulx (TO) Cod. 175 TO 802	Associazione Pescatori Valsusa Via Martiri della Libertà 1 I-10040 Caprie (TO)
2.	Azienda agricola Canali Cavour di Lucio Fariano	Lucio Fariano Via Marino 8 I-12044 Centallo (CN)
3.	Troticoltura Marco Borroni Loc. Gerb Veldieri (CN) Cod. 233 CN 800	Marco Borroni Via Piave 39 I-12044 Centallo (CN)
4.	Incubatoio ittico di valle Loc. Cascina Prelle Traversella (TO) 278 TO 802	
5.	Azienda Agricola ‚San Biagio‘ Fraz. S. Biagio I-12084 Mondovì Cod. 130 CN 801	Revelli delia Via Roma 36 I-12040 Margarita Cuneo

6.A.10. REGION ABRUZZEN

1.	Impianti ittiogenici di POPOLI (PE) Loc. S. Callisto	Nouva Azzurro SpA Viale del Lavoro 45 S. Martino BA (VR)
----	--	--

6.A.11. REGION EMILIA-ROMAGNA

1.	Troticoltura Alta Val Secchia srl (RE) Via Porali 1/A — Collagna (RE) Cod. 019RE050	Nicoletta Bestini Via Porali 1/A Collagna (RE)
----	---	--

6.A.12. REGION BASILICATA

1.	Assunta Brancati Contrada Piano del Greco 1 I-85050 Tito (PZ) Cod. IT089PZ185/I	Assunta Brancati Via Tirreno 19 I-85100 Potenza
----	--	---

6.A.13. REGION KAMPANIEN

1.	Ittica Fasanella Sant'Angelo a Fasanella Loc. Fiume (SA) Cod. 128SA077	Società cooperative Ittica Fasanella Sant'Angelo a Fasanella Loc. Fiume (SA)
----	---	---

6.B. IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN ITALIEN

6.B.1. REGION FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Tagliamento-Becken		
1.	SGM srl	SGM srl Via Mulino del Cucco 38 Rivoli di Osoppo (UD)

6.B.2. REGION VENETIEN

Sile		
1.	Azienda Troicoltura S. Cristina Via Chiesa Vecchia 14 Loc. S. Cristina di Quinto Cod. 064TV015	Azienda Troicoltura S. Cristina Via Chiesa Vecchia 14

7. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN ÖSTERREICH

1.	Alois Köttl	Forellenzucht Alois Köttl A-4872 Neukirchen a. d. Vöckla
2.	Herbert Böck	Forellenhof Kaumberg A-2572 Kaumberg, Höfnergraben 1
3.	Forellenzucht Glück	Erick und Sylvia Glück Hammerweg 13 A-5270 Mauerkirchen

4.	Forellenzuchtbetrieb St Florian	Martin Ebner St. Florian 20 A-5261 Uttendorf
5.	Forellenzucht Jobst	Alois Jobst Bruggen 25 A-9761 Greifenburg
6.	Fischzuchtbetrieb Kölbl	Erwin Kölbl A-8812 Maria Hof Standort Gemeinde St Blasen“

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. November 2005

zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2000/657/EG der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/814/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Ausschusses, der nach Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽²⁾ eingesetzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft für jede Chemikalie, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (*Prior Informed Consent Procedure*, PIC-Verfahren) unterworfen ist, darüber zu entscheiden, ob ihre Einfuhr in die Gemeinschaft genehmigt wird.
- (2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsarbeiten für die Abwicklung des PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel geschaffen wurde. Die Genehmigung des Übereinkommens durch die Gemeinschaft erfolgte mit dem Beschluss 2003/106/EG des Rates ⁽³⁾.
- (3) Die Kommission, die als gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, dem Sekretariat des PIC-Verfahrens im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Entscheidungen über Chemikalien zu übermitteln.

(4) Das PIC-Verfahren wurde auch auf die Stoffe Bleitetraethyl und Bleitetramethyl (als Industriechemikalien) ausgedehnt. Die Kommission hat ein Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses mit Informationen über beide Chemikalien erhalten. Die Verwendung der beiden Stoffe in der Gemeinschaft unterliegt strengen Auflagen; ihr Einsatz als Antiklopfmittel in Kraftstoffen ist praktisch verboten. Geringfügige Ausnahmen gestattet die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates ⁽⁴⁾. Dies ist beim Erlass einer Einfuhrentscheidung zu berücksichtigen.

(5) Das PIC-Verfahren wurde auch auf die Chemikalie Parathion (als Pestizid) ausgedehnt, für die das PIC-Sekretariat der Kommission Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelte.

(6) Parathion unterliegt der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁵⁾. Mit der Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Nichtaufnahme von Parathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ⁽⁶⁾ wurde Parathion von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen und festgelegt, dass Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diesen Stoff enthalten, bis zum 8. Januar 2002 zurückgenommen werden mussten. Zuvor war Parathion insofern in das vorläufige PIC-Verfahren einbezogen, als einige sehr gefährliche Pestizidformulierungen mit Parathion in Anhang III des Übereinkommens aufgeführt waren. Es erschien daher auch in den Antwortformularen im Anhang des Beschlusses 2000/657/EG der Kommission vom 16. Oktober 2000 zum Erlass der Entscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien ⁽⁷⁾. Anhang III des Übereinkommens ist dahingehend zu ändern, dass er sich nicht nur auf Parathion, sondern auf alle diesen Stoff enthaltenden Formulierungen bezieht. Dies ist beim Erlass einer neuen Einfuhrentscheidung zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 775/2004 der Kommission (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 27).

⁽²⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/73/EG der Kommission (AbL. L 152 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/34/EG der Kommission (AbL. L 125 vom 18.5.2005, S. 5).

⁽⁶⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 44. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/416/EG (AbL. L 147 vom 10.6.2005, S. 1).

- (7) Der Beschluss 2000/657/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Entscheidung über die Einfuhr von Bleitetraethyl wird gemäß dem Antwortformular für das einführende Land in Anhang I angenommen.

- (2) Die Entscheidung über die Einfuhr von Bleitetramethyl wird gemäß dem Antwortformular für das einführende Land in Anhang II angenommen.

Artikel 2

Die Entscheidung über die Einfuhr von Parathion im Anhang des Beschlusses 2000/657/EG wird durch die Einfuhrentscheidung gemäß dem Antwortformular für das einführende Land in Anhang III des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 18. November 2005

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFUHRENTSCHEIDUNGEN FÜR DIE CHEMIKALIE BLEITETRAETHYL



Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

**ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND**

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

LAND: Europäische Gemeinschaft

(Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1	Internationaler Freiname	Bleitetraethyl
1.2	CAS-Nummer:	78-00-2
1.3	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	
ABSCHNITT 2: DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR ZUR EINFUHR BETREFFEN DIE FOLGENDE(N) KATEGORIE(N)		
<input type="checkbox"/> Pestizid <input checked="" type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung		
ABSCHNITT 3: ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT		
3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.	
3.2	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort. Die frühere Antwort war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die frühere Antwort war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der früheren Antwort: _____	
ABSCHNITT 4: ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (füllen Sie Abschnitt 6, S. 3–4 aus)		
ABSCHNITT 5: ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften		
5.1	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
5.3	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr unter bestimmten Voraussetzungen Diese Voraussetzungen sind: Der Einsatz der Chemikalie als Antiklopfmittel in verbleitem Ottokraftstoff ist verboten, da das Inverkehrbringen derartiger Fahrzeugkraftstoffe untersagt ist. Jedoch können die Mitgliedstaaten bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des Gesamtabsatzes das Inverkehrbringen geringer Mengen verbleiten Ottokraftstoffs mit einem Bleigehalt von höchstens 0,15 g/l zur Verwendung in älteren Fahrzeugen (Oldtimern) zulassen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

5.4	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt	
	<p>Angabe der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:</p> <p>Das Inverkehrbringen von verbleitem Ottokraftstoff ist verboten aufgrund der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).</p> <p>Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (s. Anschrift in Abschnitt 8)</p>	
5.5	Bemerkungen: s. Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten beiden Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen:	
ABSCHNITT 6: VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
6.1	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
6.3	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr unter bestimmten Voraussetzungen	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

6.4	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung eingehend geprüft wird		
	Wird eine endgültige Entscheidung eingehend geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung:			
Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung eingehend prüft:			
6.5	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6	Bemerkungen:		
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten beiden Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen:			
ABSCHNITT 7: WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
Bleitetraethyl ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R26/27/28; R33 (sehr giftig; sehr giftig beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken; Gefahr kumulativer Wirkungen) — Repr. Kat. 1; R61 (Fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 1; kann das Kind im Mutterleib schädigen) — Repr. Kat. 3; R62 (Fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 3; kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) — N; R50/53 (umweltgefährlich; sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).			
ABSCHNITT 8: BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Belgien		

ANHANG II

EINFUHRENTSCHEIDUNGEN FÜR DIE CHEMIKALIE BLEITETRAMETHYL



Sekretariat für das Rottdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

**ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND**

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

LAND: Europäische Gemeinschaft

(Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1	Internationaler Freiname	Bleitetraethyl
1.2	CAS-Nummer:	78-00-2
1.3	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	
ABSCHNITT 2: DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR ZUR EINFUHR BETREFFEN DIE FOLGENDE(N) KATEGORIE(N)		
<input type="checkbox"/> Pestizid <input checked="" type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung		
ABSCHNITT 3: ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT		
3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.	
3.2	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort. Die frühere Antwort war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die frühere Antwort war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der früheren Antwort: _____	
ABSCHNITT 4: ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (füllen Sie Abschnitt 6, S. 3-4 aus)		
ABSCHNITT 5: ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften		
5.1	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
5.3	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr unter bestimmten Voraussetzungen Diese Voraussetzungen sind: Der Einsatz der Chemikalie als Antiklopfmittel in verbleitem Ottokraftstoff ist verboten, da das Inverkehrbringen derartiger Fahrzeugkraftstoffe untersagt ist. Jedoch können die Mitgliedstaaten bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des Gesamtabsatzes das Inverkehrbringen geringerer Mengen verbleiten Ottokraftstoffs mit einem Bleigehalt von höchstens 0,15 g/l zur Verwendung in älteren Fahrzeugen (Oldtimern) zulassen. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

5.4	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt	
	<p>Angabe der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:</p> <p>Das Inverkehrbringen von verbleitem Ottokraftstoff ist verboten aufgrund der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).</p> <p>Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (s. Anschrift in Abschnitt 8)</p>	
5.5	Bemerkungen: s. Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten beiden Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen:	
ABSCHNITT 6: VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
6.1	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
6.3	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr unter bestimmten Voraussetzungen	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

6.4	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung eingehend geprüft wird		
	Wird eine endgültige Entscheidung eingehend geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung:			
Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung eingehend prüft:			
6.5	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6	Bemerkungen:		
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten beiden Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen:			
ABSCHNITT 7: WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
Bleitetraethyl ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R26/27/28; R33 (sehr giftig; sehr giftig beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken; gefahr kumulativer Wirkungen) — Repr. Kat. 1; R61 (Fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 1; kann das Kind im Mutterleib schädigen) — Repr. Kat. 3; R62 (Fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 3; kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) — N; R50/53 (umweltgefährlich; sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).			
ABSCHNITT 8: BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Belgien		

ANHANG III

EINFUHRENTSCHEIDUNG FÜR DIE CHEMIKALIE PARATHION



*Sekretariat für das Rottdamer Übereinkommen über das
Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung
für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im inter-
nationalen Handel*



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

LAND: Europäische Gemeinschaft

(Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1	Internationaler Freiname	Parathion
1.2	CAS-Nummer:	56-38-2
1.3	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2: DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR ZUR EINFUHR BETREFFEN DIE FOLGENDE(N) KATEGORIE(N)		
<input checked="" type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung		
ABSCHNITT 3: ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT		
3.1	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.	
3.2	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort. Die frühere Antwort war eine endgültige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die frühere Antwort war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Datung der früheren Antwort: _____ 24.7.2003 _____	
ABSCHNITT 4: ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (füllen Sie Abschnitt 6, S. 3-4 aus)		
ABSCHNITT 5: ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften		
5.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
5.3	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr unter bestimmten Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

5.4	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt	
	<p>Angabe der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:</p> <p>Es ist verboten, Parathion enthaltende Pflanzenschutzmittel zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Parathion wurde von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wurden zurückgenommen (Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001, ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47).</p> <p>Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (s. Anschrift in Abschnitt 8)</p>	
5.5	Bemerkungen: s. Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten beiden Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen:	
ABSCHNITT 6: VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
6.1	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
6.3	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr unter bestimmten Voraussetzungen	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

6.4	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung eingehend geprüft wird	
	<p>Wird eine endgültige Entscheidung eingehend geprüft? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____</p> <p>Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung eingehend prüft:</p>	
6.5	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:	
	Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:	
6.6	Bemerkungen:	
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten beiden Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen:		
ABSCHNITT 7: WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN		
Parathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R26/28 (sehr giftig; sehr giftig beim Einatmen und beim Verschlucken) — T; R24, R48/25 (giftig; giftig bei Berührung mit der Haut; giftig; Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken) — N; R50/53 (umweltgefährlich; sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).		
ABSCHNITT 8: BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE		
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt	
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Belgien	